

**Satzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung
von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz
(Unterbringungsgebührensatzung – UGebS)
vom 18. Juni 2018
in der am 4. April 2022 geänderten Fassung**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 5. Juli 2017 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 18. Juni 2018, zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages am 4. April 2022, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung – UGebS) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich/Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) verpflichtet, die dort näher aufgeführten ausländischen Personen aufzunehmen und unterzubringen. Hierfür stellt er Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (Wohnungen, Wohnraumcontainer, mobile Wohnanlagen und sonstige zum Wohnen zweckbestimmte Räumlichkeiten), die er selbst in seinem Bestand hat oder angemietet hat oder die ihm von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur unmittelbaren Belegung zur Verfügung gestellt werden, als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG bereit.
- (2) Mit der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere Unterkunft wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg als Träger der öffentlichen Einrichtung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Bereitstellung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Landkreis Waldeck-Frankenberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Unterbringungsgebühren werden kalendermonatlich erhoben und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht oder endet die gebührenpflichtige Nutzung während eines laufenden Kalendermonats, wird für jeden Tag der Benutzung ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis aufgelöst wird oder von Gesetzes wegen erlischt. Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der Gebühren unberührt.
- (3) Die Gebühr für den ersten Kalendermonat wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Folgenden wird die im Gebührenbescheid festgesetzte kalendermonatliche Gebühr jeweils am fünften Werktag des Kalendermonats fällig.
- (4) Abweichend von Absatz 3 werden rückwirkende Gebührenerhebungen nach § 6 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührensschuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft im Sinne des § 1 Absatz 1 untergebracht ist.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich pro untergebrachter Person und Kalendermonat.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt

ab 1. Januar 2017:	366,00 Euro
ab 1. Januar 2018:	360,00 Euro
ab 1. Mai 2018:	315,00 Euro
ab 1. Januar 2019:	290,00 Euro
ab 1. März 2022:	316,00 Euro

pro untergebrachter Person und Kalendermonat.

§ 6 Rückwirkende Gebührenerhebung

- (1) Rückwirkend ab 1. Januar 2017 dürfen Gebühren nach dieser Satzung nur unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, bereinigt GVBl. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301), festgesetzt werden.
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

§ 7 Gebührenermäßigung

Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LAG gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt. Im Fall des Satzes 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.“

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Korbach, den 09.07.2018

**Landkreis Waldeck-Frankenberg
Der Kreisausschuss**

gez. Frese
Erster Kreisbeigeordneter

Anmerkung:

1. Änderungssatzung vom 06.04.2022, in Kraft rückwirkend am 1. März 2022